



Zahl: 640 - 2020
Betreff: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
aufgrund der mit Bescheid vom 26. 06. 2020
bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Oberpullendorf, am 26. 06. 2020

VERORDNUNG

Der Firma Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, wurde mit Bescheid der Stadtgemeinde Oberpullendorf, vom 26. 06. 2020, Zahl: 640-1-2020, die straßenpolizeiliche Bewilligung aus Anlass von Abbrucharbeiten bzw. Neubau einer Wohn- und Bürohausanlage mit Tiefgarage (Aufstellung Kran, Container sowie Anlieferung und Lagerung von Baumaterial) in 7350 Oberpullendorf, ab Hauptstraße 34 bis Friedhofsweg 4 (Grundstück Nr: 262/2, inliegend in der EZ: 5, KG: 33043 Oberpullendorf) erteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960, BGBl. 159/ 1960, idgF.) werden zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

- Die Arbeitsstelle ist 50 m vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO zu kennzeichnen (gegebenenfalls mit Zusatztafel gem. § 54 StVO „Pfeil“).
- Die Arbeitsstelle ist 50 m vorher durch das Straßenverkehrszeichen „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8b und 8c StVO zu kennzeichnen. (gegebenenfalls mit Zusatztafel gem. § 54 StVO „Pfeil“).
- Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 52 Z 5 StVO).
- Im Bereich der Arbeitsstelle ist der Fußgängerverkehr auf den gegenüberliegenden Gehsteig umzuleiten („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit. b Ziff 15 mit Zusatztafel „Fußgänger“).
- Im gesamten Arbeitsbereich ist das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960 StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“).

- Im Bereich der Arbeitsstelle haben:
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gem. § 52 Z 15 StVO schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt) und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren.
- Im Bedarfsfall (z. B.: während der Abbrucharbeiten, Aufstellen/ Abbau des Krans, ...) ist auf dem Friedhofsweg im Baustellenbereich das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß §52 Z 1 StVO und Zusatztafel).

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht, tritt mit deren Anbringung in Kraft und endet mit der Entfernung derselben. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel gem. § 54 StVO mit einem in die jeweilige Richtung weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Der Bürgermeister:


Rudolf Geißler



Angeschlagen am: 26. 06. 2020
Abgenommen am: 01. 09. 2022